



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. November 2009 (01.12)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2000/0177 (CNS)**

**16113/09
ADD 1**

PI 122

ADDENDUM ZUM VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den Rat (Wettbewerbsfähigkeit)

Nr. Vordokument: 16313/09 PI 131 COUR 82

Nr. Kommissionsvorschlag: 10786/00 PI 49

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent
– Allgemeine Ausrichtung

Die Delegationen erhalten in der Anlage einen überarbeiteten Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Patent der Europäischen Union, der vom Vorsitz für die Beratungen auf der Tagung des Rates (Wettbewerbsfähigkeit) am 4. Dezember 2009 erstellt worden ist.

In Anbetracht dessen, dass der Vertrag von Lissabon am 1. Dezember 2009 in Kraft tritt, wurde im gesamten Text an den betreffenden Stellen der Ausdruck "Gemeinschaft" durch "Europäische Union" ersetzt (siehe Artikel 1 des Vertrags über die Europäische Union in der geänderten Fassung des Vertrags von Lissabon).

**Vorschlag für eine
VERORDNUNG DES RATES
über das Patent der Europäischen Union**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union und den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 118 Absatz 1 des letztgenannten Vertrags, auf Vorschlag der Kommission¹, nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments², nach Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses³,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union (nachstehend "EU" genannt) verwirklicht einen Binnenmarkt ohne Hemmnisse für den freien Warenverkehr und mit einem System, das gewährleistet, dass der Wettbewerb nicht verfälscht wird. Der Verwirklichung dieser Ziele dient die Schaffung rechtlicher Rahmenbedingungen, die es den Unternehmen ermöglichen, die Herstellung und den Vertrieb ihrer Produkte an die Dimensionen der EU anzupassen. Ein Rechtsinstrument, das den Unternehmen hierfür angeboten werden sollte, ist ein Patent, das einheitlichen Schutz gewährt und im gesamten Gebiet der EU dieselbe Wirkung hat.

¹ Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, KOM/2000/0412 endg. – CNS 2000/0177 *, ABl C 337 vom 28.11.2000, S. 278.

² Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent (KOM(2000) 412 - C5-0461/2000 – 2000/0177 (CNS)), ABl. C 127E, S. 519-526.

³ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über das Gemeinschaftspatent, ABl. C 155/2001, S. 80.

- (1a) Ein kosteneffizientes, rechtlich sicheres Patent der Europäischen Union (nachstehend "EU-Patent" genannt) wäre insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (nachstehend "KMU" genannt) von Nutzen und würde die Regelung für kleine Unternehmen in Europa ergänzen. Die Schaffung eines solchen einheitlichen Titels sollte den Zugang zum Patentsystem insbesondere für KMU einfacher, kostengünstiger und risikoärmer machen, was für die KMU besonders wichtig wäre.
- (1b) Durch einen einheitlichen Titel, der gleichen Schutz im gesamten Gebiet der EU bietet, würde zum Nutzen der Erfinder, der Unternehmen und der Gesellschaft insgesamt die Bekämpfung von Nachahmungen und Patentverletzungen verstärkt und dieser zu größerer Wirksamkeit verholfen. Eine vollständige und lückenlose geografische Abdeckung würde Gewähr für einen wirksamen Patentschutz an allen Außengrenzen der EU und wäre ein Beitrag zur Unterbindung des Eingangs gefälschter Produkte in den europäischen Binnenmarkt auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1383/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Vorgehen der Zollbehörden gegen Waren, die im Verdacht stehen, bestimmte Rechte geistigen Eigentums zu verletzen, und die Maßnahmen gegenüber Waren, die erkanntermaßen derartige Rechte verletzen⁴.
- (2) Mit dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente in der durch die Akte zur Revision vom 29. November 2000 geänderten Fassung (nachstehend "EPÜ" genannt) erfolgte die Gründung des Europäischen Patentamts (nachstehend "EPA" genannt), das mit der Erteilung europäischer Patente betraut wurde. Die Sachkenntnis des EPA sollte für die Erteilung des EU-Patents genutzt werden.
- (2a) Das EPA würde eine zentrale Rolle bei der Verwaltung der EU-Patente übernehmen und allein für die Prüfung der Anmeldungen und die Erteilung von EU-Patenten zuständig sein. Eine engere Partnerschaft würde es jedoch dem Europäischen Patentamt ermöglichen, gegebenenfalls regelmäßig das Ergebnis der Recherchen zu nutzen, die von Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz der Mitgliedstaaten der Europäischen Patentorganisation bezüglich einer nationalen Anmeldung eines Patents durchgeführt wurden, deren Vorrang in einer jüngeren Anmeldung zum europäischen Patent geltend gemacht wird.

⁴ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 7.

- (2aa) Alle Zentralbehörden für den gewerblichen Rechtsschutz, einschließlich derjenigen, die im Verlauf eines nationalen Patenterteilungsverfahrens keine Recherchen durchführen, können im Rahmen der engeren Partnerschaft eine wesentliche Rolle spielen, unter anderem indem sie potenzielle Anmelder von EU-Patenten, insbesondere KMU, beraten und unterstützen, Anmeldungen entgegennehmen und an das EPA weiterleiten und Patentinformationen verbreiten. Die nationalen Patentämter sollten für diese Tätigkeiten durch die Aufteilung der Jahresgebühren für die Aufrechterhaltung eines erteilten Patents eine Vergütung erhalten.
- (2b) Anmeldungen von EU-Patenten sollten direkt beim EPA oder über das nationale Patentamt eines Mitgliedstaats eingereicht werden.
- (2c) Die Höhe der Verfahrensgebühren für die Bearbeitung einer Anmeldung eines EU-Patents sollte überall gleich sein, unabhängig davon, wo die Anmeldung eingereicht wird, und von den Kosten der Bearbeitung des EU-Patents abhängen.
- (3) Der Beitritt der EU zum EPÜ würde es ermöglichen, dass sie als Gebiet, für das ein einheitliches Patent erteilt werden kann, in das durch das Übereinkommen geschaffene Rechtssystem einbezogen wird. Für die Vorerteilungsphase des EU-Patents sollten somit vor allem die Bestimmungen des EPÜ gelten. In dieser Verordnung sollten insbesondere die Rechtsvorschriften festgelegt werden, die für das EU-Patent gelten, nachdem es erteilt wurde.
- (3a) Dem EPA sollte auch die Aufgabe übertragen werden, das EU-Patent in der Nacherteilungsphase zu verwalten, beispielsweise in Bezug auf die Erhebung und Aufteilung der Jahresgebühren auf die Mitgliedstaaten und die Verwaltung des Registers für EU-Patente.
- (4a) Sofern in dieser Verordnung nichts anderes vorgesehen ist, sollte das für das EU-Patent geltende materielle Recht, z.B. betreffend die Patentierbarkeit, den Schutzbereich des Patents und die Beschränkung der Wirkungen des Patents, den einschlägigen Bestimmungen des EPÜ sowie den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften unterliegen, wenn diese im Einklang mit dem Unionsrecht stehen.

- (4b) Das EU-Patent sollte eine dritte Option bilden. Den Anmeldern sollte es weiterhin freistehen, stattdessen ein nationales oder ein europäisches Patent anzumelden. Die vorliegende Verordnung berührt nicht das Recht der Mitgliedstaaten, nationale Patente zu erteilen, und sollte weder das Patentrecht der Mitgliedstaaten noch das durch das EPÜ geschaffene europäische Patentrecht ersetzen.
- (6) Negative Auswirkungen eines durch ein EU-Patent geschaffenen ausschließlichen Rechts sollten durch ein System von Zwangslizenzen abgemildert werden. Die Anwendung des Wettbewerbsrechts der EU durch die Kommission oder die nationalen Behörden wird dadurch nicht berührt. Dem [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] sollte für die Fälle, die vom Wettbewerbsrecht der EU nicht erfasst werden, die Erteilung der Zwangslizenzen übertragen werden.
- (7) Das Rechtsprechungssystem für das EU-Patent sollte Teil des [Gerichts für europäische Patente und EU-Patente] sein, das sowohl für das europäische als auch das EU-Patent zuständig ist. Die gerichtliche Zuständigkeit wird durch [*Titel des entsprechenden Rechtsinstruments*] bestimmt und geregelt.
- (8) Entsprechend dem in Artikel 5 EG-Vertrag niedergelegten Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsprinzip können die Ziele dieser Maßnahme, insbesondere die Schaffung eines einheitlichen Titels, der in der gesamten EU Wirkung entfaltet, nur auf Unionsebene verwirklicht werden. Diese Verordnung beschränkt sich auf die zur Erreichung dieser Ziele erforderlichen Mindestvorschriften und geht nicht über das dazu erforderliche Maß hinaus.
- (9) Die Schaffung eines EU-Patents durch diese Verordnung ist Teil einer umfassenden Reform des Patentsystems, die auch Änderungen am EPÜ und die Errichtung eines einheitlichen Patentstreitbeilegungssystems auf der Grundlage eines internationalen Übereinkommens beinhaltet, das zwischen der EU, ihren Mitgliedstaaten und einigen anderen Vertragsparteien des EPÜ zu schließen und gemäß den verfassungsrechtlichen Anforderungen der Mitgliedstaaten zu ratifizieren ist –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle EU-Patente im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 und für alle Anmeldungen solcher Patente.

Artikel 2

EU-Patent

1. Das EU-Patent ist ein europäisches Patent, in dem die EU benannt ist und das vom EPA gemäß dem EPÜ⁵ erteilt wird.
2. Das EU-Patent ist einheitlicher Art. Es hat in der gesamten EU gleiche Wirkung und kann nur für die gesamte EU erteilt, beschränkt, übertragen oder für nichtig erklärt werden oder erlöschen.
3. Das EU-Patent ist autonomer Art. Vorbehaltlich des Absatzes 4 ist es ausschließlich dieser Verordnung und den allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts unterworfen. Diese Verordnung berührt weder die Anwendung des Wettbewerbsrechts der EU noch die Anwendung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten betreffend strafrechtliche Haftung, unlauteren Wettbewerb und Fusionen.
4. Das EPÜ findet auf die EU-Patente und auf Anmeldungen von EU-Patenten Anwendung, soweit in dieser Verordnung keine besonderen Regelungen vorgesehen sind.

⁵ <http://www.epo.org/patents/law/legal-texts/epc.html>

Artikel 3

Anwendung auf Teile des Meeres und des Meeresbodens sowie des Weltraums

1. Diese Verordnung gilt auch für die Gebiete des Meeres und des Meeresbodens, die an das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats angrenzen und für die dieser Staat nach dem Völkerrecht Hoheitsrechte oder die Hoheitsgewalt ausübt.
2. Diese Verordnung gilt für Erfindungen, die im Weltraum, einschließlich der Himmelskörper, sowie in und auf Raumflugkörpern, die nach dem Völkerrecht der Hoheitsgewalt und der Kontrolle eines oder mehrerer Mitgliedstaaten unterstehen, gemacht oder benutzt werden.

KAPITEL II PATENTRECHT

ABSCHNITT 1 RECHT AUF DAS PATENT

Artikel 4

Recht auf das EU-Patent

1. Das Recht auf das EU-Patent gehört dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger.
2. Ist der Erfinder ein Arbeitnehmer, so bestimmt sich das Recht auf das EU-Patent nach dem Recht des Mitgliedstaats, in dem der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist; kann nicht festgestellt werden, in welchem Staat der Arbeitnehmer überwiegend beschäftigt ist, so ist das Recht des Staates anzuwenden, in dem der Arbeitgeber den Betrieb unterhält, dem der Arbeitnehmer angehört.

3. Haben zwei oder mehr Personen eine Erfindung unabhängig voneinander gemacht, so steht das Recht auf das EU-Patent demjenigen zu, dessen Anmeldung des EU-Patents den frühesten Anmeldetag oder gegebenenfalls den frühesten Prioritätstag hat. Diese Bestimmung gilt nur dann, wenn die früheste Anmeldung des EU-Patents gemäß Artikel 93 des EPÜ veröffentlicht wurde.

Artikel 5

Geltendmachung des Rechts auf das EU-Patent

1. Ist das EU-Patent einer Person erteilt worden, die nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 nicht dazu berechtigt ist, so kann die nach dem genannten Artikel berechtigte Person unbeschadet anderer Ansprüche verlangen, dass das Patent ihr übertragen wird.
2. Steht einer Person das Recht auf das EU-Patent nur zum Teil zu, so kann sie nach Absatz 1 verlangen, dass ihr die Mitinhaberschaft an dem Patent eingeräumt wird.
3. Die Rechte nach den Absätzen 1 und 2 können nur innerhalb einer Frist von drei Jahren nach dem Tag gerichtlich geltend gemacht werden, an dem der Hinweis auf die Erteilung des EU-Patents in dem in Artikel 57 genannten Blatt für EU-Patente bekannt gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Patentinhaber bei der Erteilung oder beim Erwerb des Patents Kenntnis davon hatte, dass ihm das Recht auf das Patent nicht zustand.
4. Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens wird in das in Artikel 56 genannte Register für EU-Patente eingetragen. Die rechtskräftige Entscheidung über die Klage oder eine andere Beendigung des Verfahrens wird gleichfalls eingetragen.

Artikel 6

Folgen des Wechsels des Inhabers des EU-Patents

1. Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft am EU-Patent infolge eines in Artikel 5 genannten gerichtlichen Verfahrens erlöschen Lizenzen und sonstige Rechte mit der Eintragung der berechtigten Person in das Register für EU-Patente.

2. Hat vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens

a) der Patentinhaber die Erfindung im Gebiet der EU benutzt oder dazu wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen

oder

b) der Lizenznehmer seine Lizenz erhalten und die Erfindung im Gebiet der EU benutzt oder dazu wirkliche oder ernsthafte Anstalten getroffen,

so kann er diese Benutzung fortsetzen, wenn er bei dem in das Register für EU-Patente eingetragenen neuen Patentinhaber eine nicht ausschließliche Lizenz beantragt. Der Antrag muss innerhalb der in der Durchführungsverordnung vorgeschriebenen Frist gestellt werden. Eine Lizenz ist für einen angemessenen Zeitraum zu angemessenen Bedingungen zu gewähren.

3. Absatz 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Patentinhaber oder der Lizenznehmer zu dem Zeitpunkt, zu dem sie mit der Benutzung der Erfindung begonnen oder Vorkehrungen dazu getroffen haben, bösgläubig gehandelt haben.

ABSCHNITT 2

WIRKUNGEN DES EU-PATENTS UND DER ANMELDUNG DES EU-PATENTS

Artikel 7

Recht auf Unterbindung der unmittelbaren Benutzung der Erfindung

Das EU-Patent gewährt seinem Inhaber das Recht, es einem Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung

- a) das Erzeugnis, das Gegenstand des Patents ist, herzustellen, anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen;
- b) ein Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, anzuwenden oder, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass die Anwendung des Verfahrens ohne Zustimmung des Patentinhabers verboten ist, zur Anwendung innerhalb der EU anzubieten;
- c) das durch das Verfahren, das Gegenstand des Patents ist, unmittelbar hergestellte Erzeugnis anzubieten, in Verkehr zu bringen, zu gebrauchen oder zu den genannten Zwecken einzuführen oder zu besitzen.

Artikel 8

Recht auf Unterbindung der mittelbaren Benutzung der Erfindung

1. Das EU-Patent gewährt seinem Inhaber neben dem Recht gemäß Artikel 7 das Recht, es einem Dritten zu verbieten, ohne seine Zustimmung innerhalb der EU anderen als zur Benutzung der patentierten Erfindung berechtigten Personen Mittel, die sich auf ein wesentliches Element der Erfindung beziehen, zur Benutzung der Erfindung in diesem Gebiet anzubieten oder zu liefern, wenn der Dritte weiß oder es aufgrund der Umstände offensichtlich ist, dass diese Mittel dazu geeignet und bestimmt sind, für die Benutzung der Erfindung verwendet zu werden.

2. Absatz 1 ist nicht anzuwenden, wenn es sich bei den Mitteln um allgemein im Handel erhältliche Erzeugnisse handelt, es sei denn, dass der Dritte den Belieferten bewusst veranlasst, in einer nach Artikel 7 verbotenen Weise zu handeln.
3. Personen, die die in Artikel 9 Buchstaben a bis b.1 genannten Handlungen vornehmen, gelten im Sinne des Absatzes 1 nicht als Personen, die zur Benutzung der Erfindung berechtigt sind.

Artikel 9

Beschränkung der Wirkungen des EU-Patents

Das Recht aus dem EU-Patent erstreckt sich nicht auf

- a) Handlungen, die im privaten Bereich zu nichtgewerblichen Zwecken vorgenommen werden;
- b) Handlungen zu Versuchszwecken, die sich auf den Gegenstand der patentierten Erfindung beziehen;
- b.1) Handlungen, die ausschließlich zur Durchführung der notwendigen Versuche und Untersuchungen im Einklang mit Artikel 13 der Richtlinie 2001/82/EG⁶ oder Artikel 10 der Richtlinie 2001/83/EG⁷ vorgenommen werden, im Hinblick auf alle Patente, die das Arzneimittel im Sinne einer der beiden genannten Richtlinien erfassen;
- c) die unmittelbare Einzelzubereitung von Arzneimitteln in Apotheken aufgrund ärztlicher Verordnung sowie auf Handlungen, welche die auf diese Weise zubereiteten Arzneimittel betreffen;
- d) den an Bord von Schiffen von Drittländern stattfindenden Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung im Schiffskörper, in den Maschinen, im Takelwerk, an den Geräten und sonstigem Zubehör, wenn die Schiffe vorübergehend oder zufällig in die Gewässer der Mitgliedstaaten gelangen, vorausgesetzt, dass dieser Gegenstand dort ausschließlich für die Bedürfnisse des Schiffes verwendet wird;

⁶ Richtlinie 2001/82/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Tierarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 1), geändert durch die Richtlinie 2004/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 (ABl. L 136 vom 30.4.2004, S. 58).

⁷ Richtlinie 2001/83/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. November 2001 zur Schaffung eines Gemeinschaftskodexes für Humanarzneimittel (ABl. L 311 vom 28.11.2001, S. 67), zuletzt geändert durch die Richtlinie 2008/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2008 (ABl. L 81 vom 20.3.2008, S. 51).

- e) den Gebrauch des Gegenstands der patentierten Erfindung in der Bauausführung oder für den Betrieb der Luft-, Land- oder sonstigen Fahrzeuge der Nichtmitgliedstaaten oder des Zubehörs solcher Fahrzeuge, wenn diese vorübergehend oder zufällig in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gelangen;
- f) die in Artikel 27 des Abkommens vom 7. Dezember 1944 über die internationale Zivilluftfahrt⁸ vorgesehenen Handlungen, wenn diese Handlungen ein Luftfahrzeug eines Nichtmitgliedstaats betreffen;
- g) die Verwendung des Ernteerzeugnisses durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu Vermehrungszwecken in seinem eigenen Betrieb, sofern das pflanzliche Vermehrungsgut zu landwirtschaftlichen Zwecken vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Der Umfang und die genauen Einzelheiten dieser Verwendung sind in Artikel 14 der Verordnung (EG) Nr. 2100/94⁹ festgelegt;
- h) die Verwendung von geschützten Nutztieren durch den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs zu landwirtschaftlichen Zwecken, sofern die Zuchttiere oder anderes tierisches Vermehrungsgut vom Patentinhaber an den Betriebsinhaber verkauft oder mit Zustimmung des Patentinhabers auf andere Weise in Verkehr gebracht wurde. Diese Verwendung umfasst die Bereitstellung des Tieres oder des anderen tierischen Vermehrungsguts zu den Zwecken seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit, aber nicht den Verkauf als Teil oder zum Zwecke der auf kommerzieller Basis durchgeführten Vermehrungstätigkeit;
- i) die Handlungen, die gemäß den Artikeln 5 und 6 der Richtlinie 91/250/EWG über den urheberrechtlichen Rechtsschutz von Computerprogrammen¹⁰, insbesondere durch die Bestimmungen betreffend Dekompilierung und Interoperabilität, zulässig sind.
- j) die Handlungen, die gemäß Artikel 10 der Richtlinie 98/44/EG über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen¹¹ zulässig sind.

⁸ Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO), "Abkommen von Chicago", Dokument 7300/9 (9. Ausgabe, 2006).

⁹ Verordnung (EG) Nr. 2100/94 des Rates vom 27. Juli 1994 über den gemeinschaftlichen Sortenschutz (ABl. L 227 vom 1.9.1994, S. 1).

¹⁰ Richtlinie 91/250/EWG des Rates vom 14. Mai 1991 über den Rechtsschutz von Computerprogrammen (ABl. L 122 vom 17.5.1991, S. 42).

¹¹ Richtlinie 98/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 1998 über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (ABl. L 213 vom 30.7.1998, S. 13).

Artikel 9a

Benutzung durch die Regierung

Die Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats, aufgrund deren nationale Patente von der Regierung oder für die Regierung zu nichtgewerblichen Zwecken benutzt werden können, können auch auf EU-Patente angewandt werden, jedoch nur insoweit, als ihre Benutzung wesentlichen Verteidigungserfordernissen oder Erfordernissen der nationalen Sicherheit entspricht. Der Patentinhaber sollte so bald wie möglich davon unterrichtet und von der betreffenden Regierung entsprechend entschädigt werden. Für Streitigkeiten über die Frage, ob ein EU-Patent im Sinne dieses Artikels benutzt worden ist, oder über die Höhe der Entschädigung sind die nationalen Gerichte des betreffenden Mitgliedstaats zuständig.

Artikel 10

Erschöpfung des Rechts aus dem EU-Patent innerhalb der EU

Das Recht aus dem EU-Patent erstreckt sich nicht auf Handlungen, die das durch das Patent geschützte Erzeugnis betreffen und im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten vorgenommen werden, nachdem das Erzeugnis von dem Patentinhaber oder mit seiner Zustimmung in der EU in Verkehr gebracht worden ist, es sei denn, dass rechtmäßige Gründe vorliegen, die es rechtfertigen, dass der Patentinhaber sich der späteren Vermarktung des Erzeugnisses widersetzt.

Artikel 11

Rechte aus der Anmeldung eines EU-Patents nach Veröffentlichung

1. Eine den Umständen nach angemessene Entschädigung kann von jedem Dritten verlangt werden, der in der Zeit zwischen der Veröffentlichung einer Anmeldung eines EU-Patents und dem Tag der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des EU-Patents die Erfindung in einer Weise benutzt hat, die nach diesem Zeitraum aufgrund des EU-Patents verboten wäre.
2. Bei der Festlegung der angemessenen Entschädigung berücksichtigt das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] alle wesentlichen Gesichtspunkte, wie die wirtschaftlichen Folgen, die dem Geschädigten durch die Benutzung der Erfindung entstanden sind, die von dem Benutzer der Erfindung unrechtmäßig erzielten Gewinne sowie das Verhalten und die Gutgläubigkeit bzw. Bösgläubigkeit der Beteiligten. Die Entschädigungen haben keinen Strafcharakter.

Artikel 12

Recht des Vorbenutzers der Erfindung

1. Ein EU-Patent kann niemandem entgegengehalten werden, der guten Glaubens für die Zwecke seines Unternehmens vor dem Tag der Einreichung oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen wird, vor dem Prioritätstag der Anmeldung, auf deren Grundlage das Patent erteilt wird, die Erfindung in der EU in Benutzung genommen oder dazu wirkliche und ernsthafte Anstalten getroffen hat (nachstehend "Vorbenutzer" genannt); der Vorbenutzer hat das Recht, die betreffende Benutzung für die Zwecke seines Unternehmens fortzusetzen oder die Erfindung gemäß den bereits getroffenen Anstalten zu benutzen.
2. Das Recht des Vorbenutzers kann nur mit dem Unternehmen des Vorbenutzers oder dem Teil davon, in dem die Benutzung oder die Anstalten hierzu stattgefunden haben, unter Lebenden abgetreten oder von Todes wegen übertragen werden.

Artikel 13

Verfahrenspatente: Beweislast

1. Ist der Gegenstand eines EU-Patents ein Verfahren zur Herstellung eines neuen Erzeugnisses, so gilt bis zum Beweis des Gegenteils jedes identische ohne Zustimmung des Inhabers hergestellte Erzeugnis als nach dem patentierten Verfahren hergestellt.
2. Die Umkehr der Beweislast gemäß Absatz 1 gilt auch dann, wenn es sehr wahrscheinlich ist, dass das identische Erzeugnis nach dem Verfahren hergestellt wurde und der Inhaber des EU-Patents trotz Aufwendung der erforderlichen Bemühungen nicht feststellen konnte, welches Verfahren tatsächlich angewendet wurde.

Bei der Führung des Beweises des Gegenteils werden die berechtigten Interessen des Beklagten an der Wahrung seiner Herstellungs- und Geschäftsgeheimnisse berücksichtigt.

Artikel 13a

Umwandlung in eine Anmeldung eines europäischen Patents, in der ein oder mehrere Mitgliedstaaten benannt werden

Jede Anmeldung eines EU-Patents kann durch Antrag beim EPA, der bis zur Erteilung des EU-Patents eingereicht werden kann, zu den in den Bestimmungen des EPÜ genannten Bedingungen in eine Anmeldung zu einem europäischen Patent umgewandelt werden, in der ein oder mehrere Mitgliedstaaten benannt werden.

ABSCHNITT 3

DAS EU-PATENT ALS GEGENSTAND DES VERMÖGENS

Artikel 14

Behandlung des EU-Patents wie ein nationales Patent

1. Soweit in den Artikeln 15 bis 24 nichts anderes bestimmt ist, wird das EU-Patent als Gegenstand des Vermögens im Ganzen und für das gesamte Gebiet der EU wie ein nationales Patent des Mitgliedstaats behandelt, in dessen Hoheitsgebiet gemäß der Eintragung in das genannte Register für EU-Patente
 - a) der Anmelder des Patents am Tag der Hinterlegung der Anmeldung des EU-Patents seinen Wohnsitz oder Sitz hatte;
 - b) oder in den Fällen, in denen die Voraussetzungen von Buchstabe a nicht erfüllt sind, der Anmelder an diesem Tag eine Niederlassung hatte.

In allen anderen Fällen ist der maßgebende Mitgliedstaat der Staat, in dem das EPA seinen Sitz hat.

2. Sind mehrere Personen als gemeinsame Anmelder in das Register für EU-Patente eingetragen, so ist für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe a der zuerst genannte gemeinsame Anmelder zuerst maßgebend. Ist Absatz 1 Buchstabe a auf diesen nicht anwendbar, so ist er auf die jeweils nächstgenannten gemeinsamen Anmelder anzuwenden. Ist Absatz 1 Buchstabe a auf keinen der gemeinsamen Anmelder anwendbar, so ist Absatz 1 Buchstabe b anzuwenden.

Artikel 15
Übertragung

1. Die Übertragung des EU-Patents muss schriftlich erfolgen und bedarf der Unterschrift der Vertragsparteien, es sei denn, dass sie auf einer gerichtlichen Entscheidung beruht; andernfalls ist sie nichtig. Die Übertragung wird in das Register für EU-Patente eingetragen.
2. Vorbehaltlich des Artikels 6 Absatz 1 berührt die Übertragung nicht die Rechte Dritter, die vor dem Zeitpunkt der Übertragung erworben worden sind.
3. Der Rechtsübergang kann Dritten nur in dem Umfang, in dem er sich aus den in Absatz 1 genannten schriftlichen Unterlagen ergibt, und erst dann entgegengehalten werden, wenn er in das Register für EU-Patente eingetragen ist. Jedoch kann ein Rechtsübergang, der noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte nach dem Zeitpunkt des Rechtsübergangs erworben haben, aber zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von dem Rechtsübergang Kenntnis hatten.

Artikel 16
Dingliche Rechte

1. Das EU-Patent kann unabhängig vom Unternehmen verpfändet werden oder Gegenstand eines sonstigen dinglichen Rechts sein.
2. Die Rechte nach Absatz 1 werden auf Antrag eines Beteiligten in das Register für EU-Patente eingetragen und in dem Blatt für EU-Patente veröffentlicht.

Artikel 17
Zwangsvollstreckung

1. Das EU-Patent kann Gegenstand von Maßnahmen der Zwangsvollstreckung sein.
2. Die Zwangsvollstreckung wird auf Antrag eines Beteiligten in das Register für EU-Patente dieser Verordnung eingetragen und in dem Blatt für EU-Patente veröffentlicht.

Artikel 18

Insolvenzverfahren

1. Ein EU-Patent kann einzig und allein von einem Insolvenzverfahren erfasst werden, das in dem Mitgliedstaat eingeleitet wird, in dessen Hoheitsgebiet der Schuldner den Mittelpunkt seiner hauptsächlichen Interessen hat.
2. Absatz 1 ist im Fall der Mitinhaberschaft an einem EU-Patent auf den Anteil des Mitinhabers entsprechend anzuwenden.
3. Wird das EU-Patent von einem Insolvenzverfahren erfasst, so wird dies auf Antrag der zuständigen nationalen Stelle in das Register für EU-Patente eingetragen und in dem Blatt für EU-Patente veröffentlicht.

Artikel 19

Vertragliche Lizenzen

1. Das EU-Patent kann ganz oder teilweise Gegenstand von Lizenzen für die gesamte oder einen Teil der EU sein. Eine Lizenz kann ausschließlich oder nicht ausschließlich sein.
2. Gegen einen Lizenznehmer, der gegen eine Beschränkung seiner Lizenz verstößt, können die Rechte aus dem EU-Patent geltend gemacht werden.
3. Die Erteilung oder der Übergang einer Lizenz an einem EU-Patent unterliegt Artikel 15 Absätze 2 und 3.

Lizenzbereitschaft

1. Der Inhaber eines EU-Patents kann beim EPA eine schriftliche Erklärung hinterlegen, in der er sich bereit erklärt, gegen angemessene Vergütung jedermann die Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer zu gestatten. In diesem Fall werden die für das EU-Patent nach Eingang der Erklärung fällig werdenden Jahresgebühren zu den im EPÜ genannten Bedingungen ermäßigt. Bei vollständigem Wechsel der Rechtsinhaberschaft infolge eines in Artikel 5 genannten gerichtlichen Verfahrens gilt die Erklärung mit der Eintragung des Berechtigten in das Register für EU-Patente als zurückgenommen.
2. Die Erklärung kann jederzeit durch eine schriftliche, an das EPA gerichtete Mitteilung zurückgenommen werden, solange dem Patentinhaber noch nicht die Absicht angezeigt worden ist, die Erfindung zu benutzen. Die Rücknahme wird wirksam, sobald die Mitteilung dem EPA zugegangen ist. Der Betrag, um den sich die Jahresgebühren ermäßigt haben, ist innerhalb eines Monats nach der Rücknahme zu entrichten. Artikel 25 Absatz 2 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Sechsmonatsfrist nach Ablauf der oben vorgeschriebenen Frist beginnt.
3. Die Erklärung kann nicht hinterlegt werden, solange in dem Register für EU-Patente eine ausschließliche Lizenz eingetragen ist oder ein Antrag auf Eintragung einer solchen Lizenz beim EPA eingereicht worden ist.
4. Aufgrund der Erklärung ist jedermann zur Benutzung der Erfindung als Lizenznehmer berechtigt. Eine auf diese Weise erlangte Lizenz ist im Sinne dieser Verordnung einer vertraglichen Lizenz gleichgestellt.
5. Nach Abgabe der Erklärung ist ein Antrag auf Eintragung einer ausschließlichen Lizenz in das Register für EU-Patente unzulässig, es sei denn, dass die Erklärung zurückgenommen worden ist oder als zurückgenommen gilt.
6. Die Mitgliedstaaten können keine gesetzlichen Lizenzen an einem EU-Patent gewähren.

Erteilung von Zwangslizenzen

1. Bei unterlassener oder ungenügender Benutzung eines EU-Patents kann das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] jedem eine Zwangslizenz erteilen, der nach Ablauf einer Frist von vier Jahren, gerechnet ab der Einreichung einer EU-Patentanmeldung, bzw. drei Jahren, gerechnet ab der Patenterteilung, einen entsprechenden Antrag stellt, wenn der Patentinhaber das Patent in der EU nicht in Benutzung genommen hat oder hierzu keine wirklichen und ernsthaften Anstalten getroffen hat, es sei denn, dass er für seine Untätigkeit berechtigte Gründe vorbringt, und unter der Voraussetzung, dass die Erteilung der Zwangslizenz aufgrund des öffentlichen Interesses erforderlich ist. Bei der Feststellung der unterlassenen oder ungenügenden Benutzung des Patents wird nicht unterschieden zwischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in der EU haben, und aus einem Mitgliedstaat der Welthandelsorganisation in die EU eingeführten Erzeugnissen.
2. Dem Inhaber eines nationalen Patents oder eines EU-Patents (zweites Patent) oder eines Sortenschutzrechts, der sein zweites Patent bzw. sein Sortenschutzrecht nicht in Benutzung nehmen kann, ohne das für das Gebiet des zweiten Patents oder des Sortenschutzrechts geltende erste Patent zu verletzen, kann das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] auf Antrag eine Zwangslizenz an einem EU-Patent (erstes Patent) einräumen, vorausgesetzt, die Erfindung oder die Sorte, die in dem zweiten Patent oder mit dem Sortenschutzrecht beansprucht wird, stellt im Vergleich zu der im ersten Patent beanspruchten Erfindung einen beträchtlichen technischen Fortschritt von erheblichem wirtschaftlichem Interesse dar. Der Inhaber des ersten Patents hat Anspruch auf eine Querlizenz zu angemessenen Bedingungen für die Benutzung der zweiten patentierten Erfindung oder der geschützten Sorte.

Wird nach den in Unterabsatz 1 genannten entsprechenden Bedingungen einem Inhaber eines EU-Patents eine Zwangslizenz an einem ersten nationalen Patent oder einem nationalen oder gemeinschaftlichen Sortenschutzrecht erteilt, so hat der Inhaber des ersten Patents oder des Sortenschutzrechts Anspruch auf eine Querlizenz zu angemessenen Bedingungen für die Benutzung der patentierten Erfindung des abhängigen EU-Patents für das Gebiet des ersten Patents oder des Sortenschutzrechts.

3. Das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] kann nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 816/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Zwangslizenzen für Patente an der Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen für die Ausfuhr in Länder mit Problemen im Bereich der öffentlichen Gesundheit eine Zwangslizenz an einem EU-Patent erteilen.
4. Bei Vorliegen eines nationalen Notstands oder in Fällen von äußerster Dringlichkeit, beispielsweise wenn ein äußerst wichtiges öffentliches Interesse besteht, kann das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] auf Antrag eines Mitgliedstaats die Benutzung eines EU-Patents gestatten.
5. Im Fall der Halbleitertechnik ist die Benutzung ohne Zustimmung des Inhabers der Rechte nur in den Fällen nach Absatz 4 möglich.
6. Eine Lizenz oder Benutzung im Sinne der Absätze 1 und 2 kann nur dann erteilt oder gestattet werden, wenn derjenige, der eine solche beantragt, sich bemüht hat, die Zustimmung des Patentinhabers zu angemessenen geschäftsüblichen Bedingungen zu erhalten, und wenn diese Bemühungen innerhalb einer angemessenen Frist erfolglos geblieben sind. In den Fällen nach Absatz 4 kann die Behörde, die die Lizenz erteilt, jedoch von dieser Regelung abweichen. In diesen Fällen wird der Inhaber der Rechte so bald wie möglich davon unterrichtet.
7. Die Einzelheiten der Anwendung und die Verfahren, die bei der Umsetzung der in diesem Artikel genannten Grundsätze einzuhalten sind, werden durch das Übereinkommen über das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] und die Satzung dieses Gerichts sowie in seiner Verfahrensordnung geregelt.

Voraussetzungen für Zwangslizenzen

Bei der Erteilung der Zwangslizenz in Anwendung des Artikels 21 bestimmt das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] im Einzelnen die Art der erfassten Benutzungen und die Voraussetzungen, die zu erfüllen sind. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- a) Der Umfang und die Dauer der Benutzung sind auf die Zwecke beschränkt, für die sie genehmigt wurden.
- b) Die Benutzung ist nicht ausschließlich.
- c) Die Benutzung ist nicht übertragbar, es sei denn als Teil des Unternehmens oder des Geschäftsbetriebs, der mit der Auswertung befasst ist.
- d) Die Benutzung wird hauptsächlich zum Zwecke der Versorgung des Binnenmarkts der EU genehmigt.
- e) Auf begründeten Antrag des Inhabers des Patents, des Inhabers einer vertraglichen Lizenz oder des Inhabers der Zwangslizenz kann das [Gericht für europäische Patente und EU-Patente] die in der Genehmigung festgelegten Bedingungen ändern oder entscheiden, dass die Genehmigung nicht länger gilt, vorausgesetzt, dass die berechtigten Interessen der Personen, die die Genehmigung erhalten haben, angemessen geschützt werden und die Umstände, die dazu geführt haben, sich geändert haben oder nicht mehr bestehen und sich wahrscheinlich nicht mehr ergeben werden.
- f) Dem Rechtsinhaber ist eine nach den Umständen jedes Einzelfalls angemessene Vergütung zu leisten, wobei der wirtschaftliche Wert der Erlaubnis in Betracht zu ziehen ist.
- g) Im Falle einer Zwangslizenz zugunsten eines abhängigen Patents oder eines Sortenschutzrechts ist die genehmigte Benutzung im Zusammenhang mit dem ersten Patent nicht übertragbar, es sei denn, das zweite Patent oder das Sortenschutzrecht werden ebenfalls übertragen.

Artikel 23

Wirkung gegenüber Dritten

1. Die in den Artikeln 16 bis 22 bezeichneten Rechtshandlungen hinsichtlich eines EU-Patents haben gegenüber Dritten in allen Mitgliedstaaten erst Wirkung, wenn sie in das Register für EU-Patente eingetragen sind. Jedoch kann eine Rechtshandlung, die noch nicht eingetragen ist, Dritten entgegengehalten werden, die Rechte an dem Patent nach dem Zeitpunkt der Rechtshandlung erworben haben und zum Zeitpunkt des Erwerbs dieser Rechte von der Rechtshandlung Kenntnis hatten.
2. Absatz 1 gilt nicht für Personen, die das EU-Patent oder ein Recht an dem EU-Patent im Wege des Rechtsübergangs des Unternehmens in seiner Gesamtheit oder einer anderen Gesamtrechtsnachfolge erwerben.

Artikel 24

Anmeldung des EU-Patents als Gegenstand des Vermögens

1. Die Artikel 9a und 14 bis 19 sowie Artikel 21 Absätze 3 bis 6 und Artikel 22 sind auf die Anmeldung des EU-Patents anwendbar; somit gilt, dass alle Bezugnahmen auf das Register für EU-Patente Bezugnahmen auf das im EPÜ vorgesehene europäische Patentregister einschließen.
2. Rechte, die Dritte an einer unter Absatz 1 fallenden Anmeldung eines EU-Patents erworben haben, wirken auch gegenüber dem auf diese Anmeldung erteilten EU-Patent.

KAPITEL III
AUFRECHTERHALTUNG, ERLÖSCHEN UND NICHTIGKEIT DES EU-PATENTS

ABSCHNITT 1
AUFRECHTERHALTUNG UND ERLÖSCHEN

Artikel 25

Jahresgebühren

1. Für die Aufrechterhaltung des EU-Patents werden Jahresgebühren an das EPA entrichtet. Diese Gebühren werden für die Jahre geschuldet, die auf das Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des EU-Patents im Blatt für EU-Patente gemäß Artikel 57 bekanntgemacht wurde.
2. Erfolgt die Zahlung der Jahresgebühr nicht bis zum Fälligkeitstag, so kann sie noch innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit wirksam entrichtet werden, sofern gleichzeitig eine Zuschlagsgebühr entrichtet wird.
3. Wird eine Jahresgebühr für das EU-Patent innerhalb von zwei Monaten nach der Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des EU-Patents fällig, so gilt diese Jahresgebühr als wirksam entrichtet, wenn sie innerhalb der in Absatz 2 genannten Frist gezahlt wird. In diesem Fall wird keine Zuschlagsgebühr erhoben.

Artikel 26

Verzicht

1. Auf das EU-Patent kann nur in vollem Umfang verzichtet werden.
2. Der Verzicht ist von dem Patentinhaber dem EPA gegenüber schriftlich zu erklären. Der Verzicht wird erst wirksam, wenn er in das Register für EU-Patente eingetragen ist.

3. Ist im Register für EU-Patente zugunsten einer Person ein dingliches Recht eingetragen oder ist für sie eine Eintragung nach Artikel 5 Absatz 4 Satz 1 erfolgt, so wird der Verzicht nur mit Zustimmung dieser Person eingetragen. Ist eine Lizenz im Register eingetragen, so wird der Verzicht erst eingetragen, wenn der Patentinhaber nachweist, dass er vorher den Lizenznehmer von seiner Verzichtsabsicht unterrichtet hat; die Eintragung erfolgt im Einklang mit dem EPÜ.

Artikel 27

Erlöschen

1. Das EU-Patent erlischt
 - a) nach Ablauf von 20 Jahren, gerechnet vom Anmeldetag an;
 - b) wenn der Patentinhaber auf das Patent gemäß Artikel 26 verzichtet;
 - c) wenn eine Jahresgebühr und gegebenenfalls die Zuschlagsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet werden.
2. Das Erlöschen des EU-Patents wegen nicht rechtzeitiger Entrichtung der Jahresgebühr und gegebenenfalls der Zuschlagsgebühr gilt als am Fälligkeitstag der Jahresgebühr eingetreten.
3. Das EPA trägt das Erlöschen des EU-Patents im Einklang mit den Bestimmungen des EPÜ ein.

Artikel 27a

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

1. Der Inhaber eines EU-Patents, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert war, eine Frist gegenüber dem EPA einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Nichteinhaltung dieser Frist nach den Bestimmungen dieser Verordnung zur unmittelbaren Folge hat, dass der Verlust eines Rechts oder eines Rechtsmittels eingetreten ist. Die im EPÜ festgelegten Verfahren für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand finden Anwendung.
2. Patentinhaber, die wieder in den vorigen Stand eingesetzt wurden, können gegenüber Dritten, die in gutem Glauben in der EU begonnen haben, eine durch ein EU-Patent geschützte Erfindung in Benutzung zu nehmen oder wirkliche und ernsthafte Anstalten zur Benutzung einer solchen Erfindung zu treffen, für den Zeitraum zwischen dem Eintritt eines Rechtsverlusts nach Absatz 1 und der Bekanntmachung des Hinweises auf die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand keine Ansprüche geltend machen.

ABSCHNITT 2
NICHTIGKEIT UND BESCHRÄNKUNG DES EU-PATENTS

Artikel 28

Widerrufsgründe

1. Das EU-Patent kann nur aus einem der folgenden Gründe widerrufen werden:
 - a) Der Gegenstand des Patents ist gemäß den Artikeln 52 bis 57 des EPÜ nicht patentfähig;
 - b) das Patent offenbart die Erfindung nicht so deutlich und vollständig, dass ein Fachmann sie ausführen kann;
 - c) der Gegenstand des Patents geht über den Inhalt der Patentanmeldung in der eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 des EPÜ eingereichten neuen Patentanmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in der ursprünglich eingereichten Fassung hinaus;
 - d) der Schutzbereich des Patents ist erweitert worden;
 - e) der Patentinhaber ist nach Artikel 4 Absätze 1 und 2 dieser Verordnung nicht berechtigt;
 - f) der Gegenstand des Patents ist nicht neu gegenüber einer nationalen Patentanmeldung oder einem nationalen Patent, das der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat am Anmeldetag oder zu einem späteren Zeitpunkt, oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, am Prioritätstag des EU-Patents mit einem früheren Anmelde- oder Prioritätstag zugänglich gemacht wurde.

2. Betreffen die Widerrufsgründe nur einen Teil des Patents, so wird das Patent durch eine entsprechende Änderung der Patentansprüche beschränkt und teilweise widerrufen.

Artikel 29a

Antrag auf Beschränkung

Das EU-Patent kann auf beim EPA gestellten Antrag eines Patentinhabers durch Änderung der Patentansprüche beschränkt werden. Die Bestimmungen des EPÜ in Bezug auf Beschränkungsanträge finden Anwendung.

KAPITEL V

AUSWIRKUNGEN AUF DAS NATIONALE RECHT

Artikel 54

Verbot des Doppelschutzes

1. Soweit der Gegenstand eines in einem Mitgliedstaat erteilten nationalen Patents eine Erfindung ist, für die ein und demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger ein EU-Patent mit gleichem Anmeldetag oder, wenn eine Priorität in Anspruch genommen worden ist, mit gleichem Prioritätstag erteilt worden ist, hat das nationale Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung wie das EU-Patent für dasselbe Gebiet schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem
 - a) die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen die Entscheidung des EPA, das EU-Patent zu erteilen, abgelaufen ist, ohne dass Einspruch eingelegt worden ist;
 - b) das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des EU-Patents abgeschlossen wirdoder
 - c) das nationale Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem unter Buchstabe a bzw. b genannten Zeitpunkt liegt.
2. Absatz 1 bleibt durch das spätere Erlöschen oder die spätere Nichtigkeitsklärung des EU-Patents unberührt.

3. Jeder Mitgliedstaat kann das Verfahren bestimmen, nach dem festgestellt wird, dass und gegebenenfalls in welchem Umfang das nationale Patent keine Wirkung mehr hat. Er kann außerdem vorsehen, dass die Wirkungen des nationalen Patents als von Anfang an nicht eingetreten gelten.
4. Aufgrund eines EU-Patents oder einer Anmeldung eines EU-Patents und eines nationalen Patents oder einer nationalen Patentanmeldung wird bis zu dem nach Absatz 1 maßgeblichen Zeitpunkt Doppelschutz gewährt.

KAPITEL VI SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 56

Register für EU-Patente

Das EPA führt ein "Register für EU-Patente", in dem alle Angaben vermerkt werden, deren Eintragung in dieser Verordnung vorgesehen ist. In das Register kann jedermann Einsicht nehmen.

Artikel 57

Blatt für EU-Patente

Das EPA gibt regelmäßig ein "Blatt für EU-Patente" heraus. Dieses gibt die Eintragungen im Register für EU-Patente wieder und enthält alle sonstigen Angaben, deren Veröffentlichung in dieser Verordnung oder in der Durchführungsverordnung vorgeschrieben ist.

Artikel 61

Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung wird von einer gesonderten Verordnung über die Übersetzungsregelung für das EU-Patent begleitet, die vom Rat gemäß Artikel 118 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU einstimmig angenommen wird. Diese Verordnung tritt zusammen mit der gesonderten Verordnung über die Übersetzungsregelung für das EU-Patent in Kraft.

Artikel 62

Bericht über das Funktionieren des EU-Patentsystems

Spätestens fünf Jahre nach der Erteilung des ersten EU-Patents legt die Kommission dem Rat einen Bericht über das Funktionieren des EU-Patentsystems vor und unterbreitet erforderlichenfalls geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung. Der Bericht enthält auch Beurteilungen der Qualität und der Kohärenz, der für Entscheidungen erforderlichen Fristen und der den Erfindern entstandenen Kosten. Die Kommission unterbreitet alle fünf Jahre einen Folgebericht über das Funktionieren des EU-Patentsystems.

Artikel 63

Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am sechzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union unter gebührender Berücksichtigung von Artikel 61 in Kraft.
2. Anmeldungen eines EU-Patents können beim EPA ab dem Zeitpunkt eingereicht werden, zu dem das EPÜ für die EU wirksam wird, oder ab dem Zeitpunkt, zu dem das Übereinkommen über das Gericht für europäische Patente und EU-Patente in Kraft tritt, je nachdem, welcher der spätere Zeitpunkt ist.
3. Der Zeitpunkt gemäß Absatz 2 wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident